

Reglement Jokertage

vom 21. März 2024

Rechtssammlung-Nr. 206

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Vorgehen	3
3.	Ausnahmen	4
4.	Verfall	4
5.	Generell	4

Reglement Jokertage

Gültig ab:
21. März 2024

Ersetzt Reglement vom:
Januar 2019

Ressort: **Schülerbelange**

Beschluss der SP Russikon vom: 21. März 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Jokertage sind Tage, an denen einzelne Schülerinnen oder Schüler vom Unterricht dispensiert werden.
§ 30 Volksschulverordnung: Die Schülerinnen oder Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Gemeinden können bestimmen, dass sämtliche auf der Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden dürfen.
- 1.2. Die Schule Russikon hat festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr fernbleiben können. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
Einzeltage können zu einer längeren Einheit pro Schulstufe zusammengefasst werden:
 - Kindergarten total 4 Tage
 - 1. – 3. Klasse total 6 Tage
 - 4. – 6. Klasse total 6 Tage
 - Sekundarstufe total 6 Tage

2. Vorgehen

- 2.1 Eltern
Die Eltern teilen den Bezug mit dem entsprechenden Formular möglichst drei Tage vor dem Ereignis, spätestens am Vortag, der Klassenlehrperson mit.
Die Eltern sind verpflichtet, alle auf dem Stundenplan aufgeführten Lehrpersonen wie auch weitere Betroffene z.B.: Therapeuten, Schulbusfahrer, Musiklehrpersonen, Tagesstrukturen, usw. über die Abwesenheit zu informieren.
Eltern, die «Klapp» benutzen, können Jokertage über die Funktion Absenzen erfassen; es können nur ganze Tage bezogen werden. Weil diese direkt allen Lehrpersonen der Klasse übermittelt werden, ist kein Formular mehr notwendig. Die weiteren Betroffenen sind jedoch auch in diesem Fall zu informieren.
- 2.2 Klassenlehrperson
Zuständig für die Registrierung der Jokertage ist die Klassenlehrperson. Sie trägt die Abwesenheit in die Absenzenliste „Jokertage“ ein.

3. Ausnahmen

3.1 An besonderen Schulanlässen wie z.B. Schulbesuchstagen oder besonderen Feierlichkeiten oder Ritualen am ersten Schultag nach den Sommerferien oder zum Abschluss des Schuljahres, die sich klar vom Schulalltag abheben, dürfen keine Jokertage bezogen werden.

3.2 In den Übertritts- und Abschlussklassen (3. Klasse, 6. Klasse und 3. Sekundarklasse) dürfen zwischen den Frühlingsferien und den Sommerferien höchstens zwei Jokertage bezogen werden. In Härtefällen können begründete, schriftliche Gesuche an die Schulleitung gestellt werden.

4. Verfall

Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende jeder Schulstufe und können nicht auf die nächste Stufe übertragen werden.

5. Generell

5.1. Die Schülerin oder der Schüler ist für eine allfällige Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich.

5.2 Folgende Absenzen fallen (§ 29 VSV) nicht unter das Jokertagreglement und können demzufolge von der Lehrperson bewilligt werden (bis zu 2 Tagen, ab 3 Tagen sind die Gesuche an die Schulleitung zu richten):

- Aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers.
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung können von der Klassenlehrperson vollumfänglich und unabhängig von ihrer Dauer bewilligt werden.

SCHULPFLEGE RUSSIKON

David Goldschmid
Präsident

Christoph Boog
Leiter Schulverwaltung a.l.

Geändert am: 21. März 2024 / SVL